

Hans Muster
Kuhzunftsweg 88
4900 Langenthal

Einschreiben
SERAFE AG
Postfach
8010 Zürich

Bern, 7. Februar 2019

Optingout-Gesuch RF-xxxx-yyyy-zzz **Anmerkungen zum Gesuchsverfahren und zum ausgefüllten Formular**

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Gesuch um Befreiung von der Abgabepflicht nach Art. 109c RTVG resp. Art. 95 RTVV gemäss Formular in der Beilage ersetzt aus Beweisgründen das per A-Post eingereichte Gesuch inkl. Begleitschreiben vom 21. Januar 2019. Teile davon, insbesondere zum weiteren Ablauf des Gesuchsverfahrens, die Anmerkungen zu Multifunktionales Gerät und Punkt 4. als Herleitung, bilden integralen Bestandteil dieses Gesuchs. Ihre Rechnung datiert vom 10. Januar 2019 ohne Frankatur oder Poststempel wurde mir am 18. Januar 2019 zugestellt. Die eingeschränkte Zahlungsfrist stellt für mich in diesem Fall kein einschränkendes Kriterium dar. Doch die dadurch verkürzte Gesuchsstellungsfrist würde ich insbesondere bei der Gruppe, welche sich das Formular nicht so schnell wie ich beschaffen konnten, als diskriminierend betrachten. Es sei denn Sie würden diese angesichts der Probleme mit den Adressen um einen Monat nach Rechnungsdatum verlängern und eine entsprechende Verlängerung auch öffentlich auf Ihrer Website kundtun. Dies insbesondere weil ein Teil der optingout-berechtigten Haushalte keinen oder nur sehr beschränkten Internetzugang, vielleicht bei jemandem im Haus oder in der Nachbarschaft, beim Arbeitgeber oder in einem Internet-café, hat. Und es könnte auch vorkommen, dass telefonisch kein Durchkommen wäre und der postalische Weg noch länger dauern würde. Und dieser wäre dann noch mit dem doppelten zusätzlichen Risiko einer Nicht-Zustellung verbunden. Zudem kann ich mir vorstellen, dass eine grosse Zahl an sich berechtigter Haushalte nach Erhalt noch zusätzlichen Informationsbedarf hat.

Da ich dieses Gesuch von Beginn der neuen Haushaltsabgabe an, also vom 1.1.2019 und nicht von einem Folgemonat an, stelle, es anscheinend weitreichende Differenzen hinsichtlich der Auslegung von Art. 95 RTVV Zum Empfang geeignete Geräte zwischen der Serafe AG, dem Bakom und mir gibt und im Rahmen des Opting-Out-Gesuchs fehlende, unterschiedliche oder unzureichende Definitionen und Kriterien für Gerätekategorien bestehen, sehe ich mich aus Beweisgründen veranlasst auf eine **qualifizierte Schriftlichkeit** zu bestehen. Demzufolge halte ich mich auch nicht dazu verpflichtet, möglicherweise vorhandene Telefon-Nummer oder E-Mail-Adresse anzugeben und beurteile das Fehlen dieser Angaben per heute nicht als möglichen und akzeptierbaren formellen Ablehnungsgrund für dieses Gesuch. Auch gibt die Serafe AG weder auf der Rechnung noch dem Gesuchsformular eine E-Mail-Adresse an. Der Eidg. Datenschutzbeauftragte hat auf meine entsprechenden Anfrage eine Intervention zu dieser angekündigten Aktion bei mir als nicht für nötig betrachtet und

sich als nicht zuständig bezeichnet. Gibt es denn eine gesetzliche Vorschrift, welche einen Gesuchssteller zur Angabe einer Telefon-Nummer oder E-Mail-Adresse, falls überhaupt vorhanden, verpflichten sollte? Sollte dem so sein, wollen Sie mir dies bitte bis in Briefform unter Nennung des entsprechenden Gesetzesartikels mitteilen. Meine Haltung begründet sich auch dadurch, dass ich mich als Nicht-Kunde der Serafe AG betrachte und dazu noch einer von denen die nur Kosten verursachen. Doch Sie wollten diesen Auftrag und haben auch die damit verbundenen gesetzlichen Pflichten übernommen. Von der nun an gültigen qualifizierten Schriftlichkeit per Einschreiben wäre ich für allfällige Rückfragen bei Unklarheiten bereit auf A-Post abzuweichen und diese möglichst zeitnah zu beantworten. Würde jedoch eine Antwort nicht innert 10 Tagen bei Ihnen eintreffen, wären die Rückfragen mittels eingeschriebenem Brief oder A-Post plus zu stellen. Zusätzlich betrachte ich das Formular trotz der nicht markierten Bestätigung der Kategorie Multifunktionales Gerät durch die Referenz siehe Anmerkung im Begleitschreiben als vollständig ausgefüllt und demnach das Fehlen der Nicht vorhandenen Bestätigung bei der Kategorie Multifunktionales Gerät auch nicht als möglichen und akzeptierbaren formellen Ablehnungsgrund. Auf diese Differenzen und eine Begründung hinsichtlich der Definitionen und insbesondere der Kategorie Multifunktionales Gerät werde ich in der Folge eingehen. Sie können zunächst auch direkt zu Seite 5 springen.

Gestatten Sie mir, dass ich zunächst zu ein paar allgemeinen Punkten hinsichtlich der Durchführung des Opting-Out-Gesuchsverfahren und meiner Wahrnehmung dazu Stellung nehme. Zwar attestiere ich für den Fall, wenn sämtliche 7 Kategorien als Nicht vorhanden und die beiden Bestätigungen markiert sind und diese Angaben auch zutreffen, ein möglicher Fall von einer Nicht-Empfangsmöglichkeit für Radio oder Fernsehen bestehen kann. Doch es gibt Unschärfen und Interpretationsspielräume mangels klarer Definitionen. Und insbesondere betrachte ich die Durchführung als äusserst suggestiv, vor allem dadurch, dass die einzelnen 7 Kategorien nur mit Nicht vorhanden markiert werden können und ein Leerlassen (ohne Referenzangabe) einer solchen voraussichtlich als nicht vollständig ausgefüllt oder Vorhanden, was nicht das gleiche ist, interpretiert und damit abgelehnt würde. Dies suggeriert zudem in manipulativer Weise, dass ein Opting-Out ohne Bestätigung aller Nicht vorhanden-Kategorien gar nicht möglich ist. Dies kann auch Fehlangaben durch Interpretationsauslegung und -spielräume zur Folge haben wie auch eine abschreckende Funktion ein solches überhaupt zu stellen, obschon eigentlich eine OptingOut-Berechtigung für den Haushalt bestehen würde oder vorhanden sein könnte.

Die folgenden Punkte sind unter der Annahme zu betrachten, dass die übrigen Kategorien als Nicht vorhanden und die beiden Bestätigungen markiert wurden:

1. Meiner Ansicht nach richtigerweise werden zusätzlich erforderliche Geräte oder Verbindungsmöglichkeiten für sämtliche der vier Fernseh-Empfangsmöglichkeiten (Parabolantenne, Internet und Kabel sowie DVB-T) aufgeführt. Demnach könnte ein Gesuchssteller ohne eine dieser Möglichkeiten mit einem Fernsehgerät an welchem eine DVD- oder eine Blu-ray-Abspielmöglichkeit oder auch eine Spielkonsole (ohne Internet) angeschlossen ist, diese Kategorie als Nicht vorhanden bestätigen. Unklar wäre mir, ob in einem solchen Fall ein Widerspruch zu Art. RTVV 95 Abs. a bestehen könnte. Dies unter der Annahme dass auch die dazu erforderlichen Verbindungswege miteinbezogen werden. Jedenfalls besteht in dieser Frage ein grosser Interpretationsspielraum. Oftmals ist auch ein Empfangsteil für DVB-T im Fernsehgerät integriert. Weil ein anderer Gesuchssteller über keinen separaten DVB-T Receiver verfügt bestätigt er in diesem Sinne auch Fernsehgerät (Empfang mit Parabolantenne, Internet und Kabel) als Nicht Vorhanden, das Vorhandensein einer Antenne wird nicht gefragt und die 1. Bestätigung würde er wegen des Mangels einer Vielfalt des empfangbaren Programmangebots und Empfangsqualität nicht gleichwertig sind und auch ein SmartTV ist zugleich auch ein multifunktionales Gerät markieren. Bei den Empfangsmöglichkeiten über Kabel und Internet müssten zudem mindestens ein zusätzlicher Vertrag mit einem An-

bieter abgeschlossen und eingehalten werden oder der Kabelanschluss wird immer noch über die Miet-Nebenkosten, falls nicht plombiert, abgerechnet. Diese Ausführungen zeigen, dass bei einem Fernsehgerät in jedem Fall zusätzliche Geräte oder Verbindungsmöglichkeiten und in diesem Sinne eine Geräteketten für eine der Empfangsmöglichkeiten erforderlich ist. Nur bei Empfang über einen Kabelanschluss ohne Set-Top-Box könnte lediglich ein Koaxialkabel als Verbindungsmöglichkeit ausreichend sein, doch vielleicht würde noch ein zusätzlicher Adapter oder Konverter benötigt.

2. Ein Taster-Handy mit eingebautem UKW-Radio könnte vielleicht auch zu Art. 95 RTVV Abs. a und b zugerechnet werden. Ich könnte mir jedoch vorstellen, dass ein Nokia 3310 ohne den Empfangsteil zu berücksichtigen nicht als multifunktionales Gerät im Sinne von Art. 95 RTVV Abs. b klassifiziert würde, wegen zu kleinem Display und Auflösung, mangelnder Internetfähigkeit und fehlendem WLAN oder bei nicht vorhandenem Datenabonnement. Was wäre nun, wenn die Radiofunktion vom Hersteller bei einer Special Edition durch eine Modifikation der Firmware deaktiviert wäre? Dies unter der abgeklärten Annahme, dass sich die Firmware bei diesem Gerät nicht updaten und sich damit dieses Gerät nicht zu einem normalen Nokia 3310 konvertieren liesse. Dieses Gerät würde zwar immer noch ausschliesslich zum Empfang bestimmte Bestandteile enthalten, doch die Radiofunktion wäre nicht zugänglich und es würde demnach effektiv auch keine Empfangsmöglichkeit über UKW bestehen. Auch läuft ein Radioempfang nur über ein Headset als Antenne. Was wäre nun wenn der Gesuchssteller ein solches ohne Headset bestellt und kein solches im Haushalt vorhanden wäre? Damit wäre auch bei einem Antennengerät gezeigt, dass das Kriterium "ausschliesslich zum Empfang geeignete Bauteile" nicht in jedem Fall ein valides Kriterium darstellt.

3. Ein Internetanschluss inkl. WiFi stellt eine Empfangsmöglichkeit für ein Fernsehgerät, ein Internetradiogerät oder auch ein Multifunktionales Gerät dar, falls ein solches vorhanden sein sollte und dazu in der Lage ist. Doch ein Internetanschluss kann auch nur für ein Festnetz-Telefon verwendet werden. Mit Swisscom Line Basic (VoIP) laufen die Gespräche über das Internet, doch ohne ein Kombi-Abonnement ist keine Datennutzung möglich und stellt damit auch keine Empfangsmöglichkeit für Radio oder Fernsehen dar. Einverstanden? Ob für das Einzel- und das Kombiabonnement der gleiche Router verwendet wird, ist mir nicht bekannt. Hier ist jedoch immer auch der Vertrag ein entscheidendes Kriterium für eine Empfangsmöglichkeit. Es könnte auch der Fall sein, dass in einem Haushalt der Internetanschluss nur für einen internetfähigen Kühlschrank benutzt wird und keine sonstigen internetfähigen Geräte vorhanden sind. Ein solcher Smart Fridge könnte mit einem Kühl- und Gefriereteil auch als Multifunktionales Gerät bezeichnet werden. Doch die Voraussetzungen zum Empfang von Radio oder Fernsehen würden mangels ausreichendem Display, Lautsprecher und der Installationsmöglichkeit einer App gemäss Art. 95 RTVV Abs. b in der Regel kaum gegeben sein. Ob dieser Kühlschrank über ein Ethernetkabel oder ein WiFi ans Internet angeschlossen ist, bedeutet hingegen kein unterscheidbares Kriterium für den Betrieb. Besonders im ersten der beiden Fällen könnte ein Gesuchssteller mit sich in den Clinch kommen, ob er den Internetanschluss inkl. WiFi als Nicht vorhanden bestätigen dürfte. Doch die 1. Bestätigung dürfte er in diesen beiden Fällen meiner Ansicht nach markieren. Auch in einem solchen Fall würde die Möglichkeit bestehen, den Internetanschluss nicht als Nicht vorhanden zu bestätigen und in einem Begleitbrief auf die Situation einzugehen.

4. Richtigerweise werden Multifunktionales Gerät und Internetanschluss inkl. WiFi separat abgefragt, insbesondere weil ein Internetanschluss auch für andere Gerätekategorien eine Empfangsmöglichkeit darstellen kann. Fehlt ein solcher taugt die vorliegende Kategorie nicht mehr in jedem Falle. Da ein solcher Internetanschluss (inkl. Ethernet oder WiFi) für einen Computer oder Laptop und für ein Tablet ohne SIM Card (nur über WiFi) in der Regel eine notwendige und hinreichende und für ein Tablet mit SIM Card und für ein Smartphone in der Regel nur eine hinreichende Voraussetzung als Empfangsmöglichkeit darstellt, ist eine solche Zusammenfassung zusätzlich auch aus folgendem Grund völlig ungeeignet. Ein Com-

puter, ein Laptop oder ein Tablet ohne SIM Card kann über ein Tablet mit SIM Card oder ein Smartphone über Bluetooth, USB oder WLAN (ohne dass ein Internetanschluss über WIFI besteht) verbunden werden, um einen Internetzugang herzustellen. Voraussetzung ist ein entsprechendes Abonnement mit Datennutzung, bei welchem Datenmenge, Übertragungsgeschwindigkeit und Preis die wesentlichen Kriterien sind. Wiederum kann diese Empfangsmöglichkeit nur als Gerätekette erfolgen. Ein Nicht-Vorhandensein eines Tablets oder eines Smartphones jeweils mit SIM Card verunmöglicht somit eine solche Gerätekette. Deswegen würde erst eine Unterteilung in Multifunktionales Gerät ohne SIM Card (Computer, Laptop, Tablet) und Multifunktionales Gerät mit SIM Card (evtl. Notebook, Tablet, Smartphone) eine Beurteilung einer Empfangssituation ermöglichen und zu einem validen Resultat führen. Mir liegt ein schriftliches Dokument seitens des Bakoms vor, dass wer unter anderen Gerätekategorien (inkl. von Ihnen abgefragten) keinen Computer mit Internetzugang hat, von der Abgabe befreit werden kann. Auch auf konsumentenschutz.ch wird die gleiche Formulierung verwendet. Dies bedeutet für mich und ich ziehe die Schlussfolgerung daraus, dass lediglich ein vorhandener Computer in einem Haushalt ohne einen Internetanschluss mit oder ohne WIFI keine hinreichende Empfangsmöglichkeit gemäss Art. 95 RTVV Abs. b darstellt. Daraus kann ein Widerspruch oder ein Auslegungsproblem zwischen der Serafe AG und dem Bakom entstehen. Angenommen dieser Fall tritt auf, dann bin ich der Ansicht, dass ein Gesuchssteller trotzdem Ihre Frage zu einem Multifunktionalen Gerät nicht mit Nicht vorhanden beantworten darf, jedoch auch hier auf diese Situation in einer Anmerkung in einem Begleitschreiben eingehen kann. Eine Zusammenfassung der Gerätekategorien Computer, Laptop, Tablet und Smartphone halte ich demnach ohne Berücksichtigung eines Internetanschlusses oder eines WIFI-Internetzugangs gem. Art. 95 RTVV Abs. b als nicht zulässig. Falls Sie sich nun der Sichtweise des Bakom anschliessen würden, könnten Sie mit zusätzlichen Anmerkungen ein solches wie auch mein Gesuch bewilligen. Andernfalls wäre das Bakom dafür zuständig.

Schlussfolgerungen dieser Betrachtungsweise

Nur Radiogeräte gemäss Art. 95 RTVV Abs. a mit analogem oder digitalem Empfang wie UKW und DAB+ und eine Fernsehempfangsmöglichkeit über DVB-T oder einer Parabolantenne, abgesehen einer Decoder-Karte, stellen Empfangsmöglichkeiten ohne zusätzlich erforderlichen Vertrag dar. Bei einem Radiogerät entfällt zudem meistens das Erfordernis einer Gerätekette oder einer zusätzlichen Verbindungsmöglichkeit (Ausnahme evtl. Receiver in Stereoanlage mit zusätzlichem Antennen-Erfordernis), weil ein solches meistens eine eigenständige Empfangsmöglichkeit darstellt. Bei Kabelempfang und einem Empfang über Internet, mit Ausnahme eines Hijacking eines möglicherweise offenen WIFI-Zugangs eines Nachbarn, sind entsprechende Verträge des Gesuchstellers oder im Fall von Kabelanschluss evtl. des Hausbesitzers erforderlich. Somit sind bei den letztgenannten Empfangsmöglichkeiten auch zum Empfang Verträge oder weitere Möglichkeiten zur Beurteilung miteinzubeziehen. Dies würde möglicherweise eine vertiefte Überprüfung der Angaben des Gesuchstellers erforderlich machen oder ein solcher möglicher Widerspruch könnte erst bei einer möglichen Kontrolle durch das Bakom festgestellt werden.

Wie in diese Ausführungen gezeigt wurde, sind die Kriterien für eine Empfangsmöglichkeiten eine recht komplexe Angelegenheit. Dieses Gesuchsformular wird diesen nur zu einem Teil gerecht. Damit wurde aufgezeigt, dass auch ein Gesuchsformular mit allen 7 Gerätekategorien als Nicht vorhanden bestätigt, zu einem nicht validen Ergebnis hinsichtlich einer Empfangsmöglichkeit für Radio oder Fernsehen führen kann, und dass nicht in jedem Fall wenn nicht alle Kategorien markiert sind, insbesondere bei Internetanschluss inkl. WIFI oder Multifunktionales Gerät dennoch keine Empfangsmöglichkeit bestehen kann. Der Sinn des OptingOut-Gesuchsverfahrens betrachte ich darin, den jeweiligen Einzelfall eines Haushalts hinsichtlich Empfangsmöglichkeiten von Radio oder Fernsehen zu beurteilen. Der grösste Teil würde sich in Gruppen zusammenfassen lassen. Deswegen treten infolge unzureichender Definitionen Interpretationsspielräume auf und oftmals könnte in einem solchen Fall eine

vertiefte Prüfung mit Auslegungsbedarf für den Einzelfall erforderlich sein. Dies könnte kostspielige und langwierige Verfahren nach sich ziehen.

Damit komme ich nun zur Situation in meinem Haushalt:

Mit den Angaben im Formular habe ich Ihnen bestätigt, dass mir keine Empfangsmöglichkeiten gemäss Art. 95 RTVV Abs. a zur Verfügung stehen, und ich bestätige Ihnen dies summarisch hiermit nochmals. Insbesondere steht mir kein Fernsehgerät, kein Radiogerät, kein Schiff, kein Auto, kein Radio auf dem Motorrad und auch kein Radiowecker zur Verfügung.

Damit steht für die weitere Betrachtung nur noch Multifunktionales Gerät im Fokus. Dabei wurde der vorhandene Kabelanschluss schon vor meinem Einzug plombiert und ist es immer noch. Die Wanddose, mit welcher früher ein analoges Telefon betrieben werden konnte, ist nicht aufgeschaltet. Auch verfüge ich über keinen Internet-Router.

Anmerkung zu Multifunktionales Gerät

Da mir kein Internetanschluss inkl. Ethernet oder WIFI oder ein separater WIFI-Internetzugang zur Verfügung steht und dies hier nochmals in präzisierter Form bestätige, betrachte ich die Kategorie Multifunktionales Gerät gemäss Punkt 4. kein hinreichendes Kriterium zur Beurteilung einer Empfangsmöglichkeit von Radio oder Fernsehen.

Ich bestätige, dass im erwähnten Haushalt kein eigenständiges Gerät mit SIM Card, insbesondere kein Tablet, Smartphone etc. zur Verfügung steht und dass sich auch keine Geräteketten aus multifunktionalen Geräten gemäss Art. 95 RTVV Abs. b erstellen lässt, welche als Internetzugang zur Realisierung einer Radio- oder Fernsehempfangsmöglichkeit betrachtet werden kann.

Diese Bestätigung betrachte ich als mein Verständnis der entsprechenden Bestätigung auf dem Gesuchsformular.

Falls Sie diese erweiterten Angaben für eine Genehmigung dieses Gesuches als ausreichend betrachten, sehe ich die Voraussetzungen erfüllt, dass Sie dieses Gesuch genehmigen können. Sollten mögliche Unklarheiten bestehen oder Sie Rückfragen haben, würde ich mich bemühen in Briefform zeitnah dazu Stellung nehmen. Unklar ist mir, ob eine mögliche vertiefte Überprüfung durch die Serafe AG oder das Bakom durchgeführt würde, da das Bakom nicht auf diese Frage nicht einging. Mit einer Genehmigung würden Sie Ihnen und mir ersparen, bei einer möglichen Ablehnung durch das Bakom die Durchführung dieses Gesuchsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in ein Rekursverfahren miteinzubeziehen, was ich mir ausdrücklich vorbehalte.

Mit der Einreichung dieses Gesuchs per Einschreiben betrachte ich den weiteren Mahn- und Inkassoprozess als unterbrochen, falls er es durch das vordere Gesuch nicht bereits war. Für die Übermittlung eines möglichen Ablehnungsentscheids betrachte ich Einschreiben erforderlich. Eine Gesuchsgenehmigung wäre ich auch bereit per A-Post anzunehmen und in-nerst 10 Tagen zu bestätigen. Sollte eine solche nicht bei Ihnen Eintreffen würde ich in diesem Fall auch A-Post plus akzeptieren. Für den nicht unmöglichen Fall eines abgelehnten Gesuchs inkl. definitivem und rechtskräftigen Entscheid beantrage ich eine Dreimonatsrechnung in Papierform.

Mit freundlichen Grüssen

Hans Muster
lic.rer.pol.

Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr

Gesuch um Befreiung von der Abgabepflicht nach Art. 109c RTVG resp. Art. 94 RTVV / Opting-out

Name des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin	Telefon-Nummer	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Vorname	E-Mail-Adresse	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Aktuelle Adresse	Geburtsdatum	Faktura-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Weitere Mitglieder des Haushaltes (Name, Vorname, Geburtsdatum)

<input type="text"/>
<input type="text"/>

Im oben erwähnten Haushalt sind keine der folgenden Geräte vorhanden

Nicht vorhanden

Radiogerät	<input type="checkbox"/>
Fernsehgerät (Empfang mit Parabolantenne, Internet und Kabel)	<input type="checkbox"/>
Autoradio, Radio auf dem Schiff, Radio auf dem Motorrad	<input type="checkbox"/>
Radiowecker	<input type="checkbox"/>
Multifunktionales Gerät (Computer, Laptop, Tablet, Smartphone) siehe Anmerkung im Begleitbrief	<input type="checkbox"/>
Internetanschluss inkl. WIFI	<input type="checkbox"/>
Digitaler Radio- oder Fernsehempfang über Mediabox resp. Receiver (Swisscom TV, UPC Cablecom, DVB-T-Standard)	<input type="checkbox"/>

Bestätigen

Ich bestätige, dass im oben erwähnten Haushalt keine zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeigneten Geräte vorhanden sind. Begleitbrief bildet integralen Bestandteil des Verständnisses dieser Bestätigung	<input type="checkbox"/>
Sollte das Gesuch gutgeheissen werden, wird einer allfälligen Kontrolle durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) im oben erwähnten Haushalt im Sinne von Art. 109c Abs. 3 RTVG zugestimmt.	<input type="checkbox"/>

Ihre IBAN-Nummer für allfällige Rückerstattungen (fakultative Angabe)

C H

Nicht vollständig ausgefüllte Formulare führen zur Ablehnung des Gesuchs

Datum	Unterschrift des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite.



Adresse RücksendungSERAFE AG
Postfach
8010 Zürich**Informationen zu Privathaushalten ohne Empfangsmöglichkeit****Artikel 109c RTVG Privathaushalte ohne Empfangsmöglichkeit**

- 1 Alle Mitglieder eines Privathaushalts, in welchem kein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, werden auf Gesuch hin für eine Abgabeperiode von der Abgabe befreit.
- 2 Der Bundesrat regelt, welche Gerätekategorien als zum Empfang geeignet gelten.
- 3 Das BAKOM kann die Räumlichkeiten eines nach Absatz 1 befreiten Haushalts betreten, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.
- 4 Wer nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und vor Ablauf der Abgabeperiode im Haushalt ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitstellt oder in Betrieb nimmt, hat dies der Erhebungsstelle vorgängig zu melden.
- 5 **Mit Busse bis zu CHF 5'000.00 wird bestraft**, wer einem Haushalt angehört, der nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und in dem ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, ohne dies der Erhebungsstelle nach Absatz 4 vorgängig gemeldet zu haben.

Art. 94 RTVV Gesuch um Befreiung von der Abgabepflicht

- 1 Ein Gesuch um Befreiung von der Abgabe kann nach Erhalt der Rechnung jederzeit schriftlich bei der Erhebungsstelle gestellt werden.
- 2 Jede Person, die auf der Abgaberechnung aufgeführt ist, kann ein Gesuch stellen. Dieses gilt für alle Mitglieder des betreffenden Haushalts.
- 3 Die Erhebungsstelle stellt ein Gesuch zur Verfügung. Das Gesuch kann nur auf diesem Formular gestellt werden. Das BAKOM gibt den Inhalt des Formulars vor.
- 4 Wird das Gesuch innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum der Jahresrechnung bzw. der ersten Dreimonatsrechnung einer Abgabeperiode gestellt, so erfolgt die Befreiung bei Gutheissung des Gesuchs rückwirkend ab Beginn der betreffenden Abgabeperiode bis zu deren Ablauf. Wird das Gesuch später eingereicht, so erfolgt die Befreiung ab dem Folgemonat bis zum Ablauf der betreffenden Abgabeperiode. Die Erhebungsstelle stellt den volljährigen Personen des Haushalts eine schriftliche Bestätigung zu.
- 5 Für die Behandlung des Gesuchs wird keine Gebühr erhoben.
- 7 Wird ein Haushalt aufgelöst, so erlischt die Befreiung seiner bisherigen Mitglieder von der Abgabepflicht.

Art. 95 RTVV Zum Empfang geeignete Geräte

Zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignete Geräte sind:

- a. Geräte die zum Programmempfang bestimmt sind oder ausschliesslich zum Empfang bestimmte Bestandteile enthalten.
- b. Multifunktionale Geräte, falls diese hinsichtlich Vielfalt des empfangbaren Programmangebots und Empfangsqualität den Geräten nach Buchstabe a gleichwertig sind.

Informationen:

Die Eigentums- und Besitzverhältnisse der Geräte spielen keine Rolle.